



Gebührensatzung für die Mittagsbetreuung an der Grundschule Roßbach

(Az. 0280.13)

Die Gemeinde Roßbach erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz und des Art. 20 Kostengesetz folgende

G E B Ü H R E N S A T Z U N G

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Roßbach erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung an der Grundschule Roßbach.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Inhaber der elterlichen Sorge der aufgenommenen Kinder, soweit eine Kostenübernahmeerklärung durch einen Jugendhilfeträger oder einen sonstigen Dritten nicht vorliegt.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren nach § 4 richtet sich nach der Aufnahme zur Mittagsbetreuung, den Familienverhältnissen und der Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung.
- (2) Die Gebühr für die Mittagsbetreuung nach § 4 Nr. 1 und 2 ist eine monatliche Pauschalgebühr. Sie ist auch dann zu entrichten, wenn ein Kind die Mittagsbetreuung nicht an allen Wochentagen besucht. Die Gebührenpflicht besteht ebenso im Falle einer vorübergehenden Erkrankung fort. Ferienbedingte, sowie sonstige vorübergehende Schließungen und sonstige Ausfallzeiten berühren nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Gebühren.
- (3) Die Gebühr für die Mittagsverpflegung nach § 4 Nr. 3 ist dann zu entrichten, wenn die Leistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.
- (4) Im Monat August entfallen die Gebühren.
- (5) Mit den Gebühren nach § 4 Nr. 1 und 2 sind die Leistungen nach der Satzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Roßbach abgegolten (z.B. auch Kosten für Spielmaterial). Wird die in einer Mittagsbetreuung angebotene Mittagsverpflegung in Anspruch genommen, sind zusätzlich die in § 4 Nr. 3 bestimmten Gebühren zu entrichten.

§ 4 Gebührensätze

Die Gebühren betragen:

1. Monatliche Pauschalgebühr für die Aufnahme zur Mittagsbetreuung für das 1. Kind eines Gebührenschuldners (§ 2): 30,00 Euro,
2. monatliche Pauschalgebühr für die Aufnahme zur Mittagsbetreuung für das 2. und jedes weitere Kind eines Gebührenschuldners (§ 2): 15,00 Euro,
3. Gebühr je Essensportion für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung: 3,80 Euro.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die monatliche Pauschalgebühr (§ 4 Nr. 1 und 2) entsteht mit der Aufnahme zur Mittagsbetreuung.
- (2) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung (§ 4 Nr. 3) entsteht mit der Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Die monatliche Pauschalgebühr für den Besuch der Mittagsbetreuung (§ 4 Nr. 1 und 2) ist am letzten Tag des Monats für den zu Ende gehenden Monat zur Zahlung fällig.
- (2) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung (§ 4 Nr. 3) wird in den Monaten November, Januar, März, Mai, Juli und August für die jeweils vorhergehenden Monate abgerechnet und ist bis zum letzten Tag der genannten Monate zur Zahlung fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Roßbach, 21.10.2022

.....
Ludwig Eder | Erster Bürgermeister
Gemeinde Roßbach

(Stand: 20.10.2022)